
182/AB XXII. GP

Eingelangt am 05.05.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfragebeantwortung

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl. Ing. Pirklhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 6. März 2003, Nr. 179/J, betreffend Vorschläge der EU-Kommission zur Koexistenz gentechnisch veränderter und nicht veränderter Kulturen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Allgemeines:

Gemäß der EU-Bio-Verordnung VO 2092/91/EWG darf in der Kennzeichnung und Werbung für ein Bio-Erzeugnis in der Verkehrsbezeichnung nur dann auf die biologische Landwirtschaft Bezug genommen werden, wenn das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen entstanden ist.

Das bedeutet, dass ein Biobauer, dessen Produkt GVOs, Teile von GVOs oder deren Derivate enthält, diese nicht mehr als Bio-Produkte ausloben darf. Deswegen vertrat Österreich bisher gegenüber der Europäischen Kommission folgende Auffassung:

Die Biologische Landwirtschaft ist von GVOs freizuhalten: Die Kommission soll daher ein Konzept vorlegen, das sicherstellt, dass es zu keinen Kontaminationen mit GVOs in der Biologischen Landwirtschaft kommt. Dies soll im „Aktionsplan für die Biologische Landwirtschaft“ ausdrücklich berücksichtigt werden.

Zu den Fragen 1. 4 bis 7 sowie 12 bis 14:

Die Auffassung der Kommission, dass die Problematik der Koexistenz ausschließlich auf nationaler Ebene zu regeln ist, wird von Österreich nicht geteilt. Aus österreichischer Sicht ist in diesem Zusammenhang die Schaffung einer EU-weiten Regelung zur Koexistenz

notwendig. Aufgrund des hohen Anteils an Biobauern in Österreich ist diese Frage von hoher Priorität. Konkrete Maßnahmen werden davon abhängig sein, in welcher Art und Weise eine Regelung auf EU-Ebene erfolgt. Im Rahmen des in Vorbereitung befindlichen Bioaktionsprogramms 2003 - 2004 sind weitere Aktivitäten zur Ermöglichung einer gentechnikfreien Erzeugung geplant.

Zu Frage 2:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass für Angelegenheiten des Gentechnikrechts das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (BMSG) federführend zuständig ist. Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) wurde die Initiative zur Gründung einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Länder und von Experten ergriffen.

Zu Frage 3:

Derzeit sind keine GVO für den Anbau zugelassen und es können daher keine aussagekräftigen Abschätzungen vorgenommen werden, da diese jedenfalls auch von der entsprechenden Kultur abhängig sind.

Zu Frage 8 und 9:

Die Einrichtung GVO-freier Gebiete wurde in den Ländern bereits des öfteren diskutiert. Die Möglichkeit der Einrichtung GVO-freier Gebiete wurde auch durch Studien erörtert, wobei sich abzeichnet, dass dies jedenfalls in Widerspruch zu geltendem EU-Recht steht. Das Prinzip der Freiwilligkeit ist eine Möglichkeit, die gentechnikfreie Bewirtschaftungsweise umzusetzen. In Niederösterreich ist z.B. unter der Dachmarke „Waldviertel - Lebensviertel“ eine „gentechnik-freie“ Bioregion geplant. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 12-14 verwiesen.

Zu den Fragen 10, 11 und 15:

Ich darf darauf hinweisen, dass Haftungs- und Schadenersatzregelungen in das für alle Zivilrechtsfragen im Zusammenhang mit dem GTG zuständigen Bundesministerium für Justiz (BMJ) fallen.

Das Gentechnikgesetz (GTG), das einige Haftungs- und Schadenersatzbestimmungen kennt, bezieht sich nicht auf den Bereich der bäuerlichen Anwendung, sondern nur auf

Laborversuche und eng begrenzte Freisetzungen durch Betriebe (nicht Landwirtschaftsbetriebe).

Geht man davon aus, dass künftig gentechnikfreie und gentechnikanwendende Betriebe nebeneinander bestehen sollen, so käme für eine Absicherung der gentechnikfrei produzierenden Betriebe nur die Anwendung der derzeit geltenden Bestimmungen des ABGB in Betracht. Legistische Tätigkeiten im Zusammenhang mit Haftungs- und Schadenersatzregelungen hätten vom dafür primär zuständigen BMJ zu erfolgen. Da aber seitens des BMLFUW Interesse an der Koexistenz besteht, werden mit dem BMJ Erörterungen darüber geführt, welche zivilrechtlichen Vorschriften künftig in Zusammenhang mit der Koexistenz in Erwägung gezogen werden könnten.